

N u t s = B l a t t .

No. 6.

Marienwerder, den 7ten Februar

1844.

I. Die nachbenannten freisthierärztlichen Bezirke sind mit Kreisthierärzten noch nicht versehen:

1. der freisthierärztliche, aus einer Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schlochau gebildete Bezirk mit Anweisung des Wohnsitzes in der Stadt Schlochau, und
2. der freisthierärztliche, aus der andern Hälfte des Kreises Conitz und dem Kreise Schwesig gebildete Bezirk mit dem Wohnsitz in der Stadt Tuchel.

Wir fordern die zur Verwaltung solcher Stellen qualifizierten Thierärzte, welche bei der Besetzung derselben berücksichtigt zu werden wünschen, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse bei uns zu melden. Mit einer jeden dieser Stellen ist ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden.

Marienwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser versendeten Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leuten haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffern oder Schiffsknechten von ihrer Ladung irgend et was abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz vor den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizeibehörden, in deren Geschäftsbereich ein Schifffahrtsverkehr Statt findet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Konventionenfall sogleich bei der Gerichtsbehörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen,

Ausgegeben in Marienwerder den 8. Februar 1844.

welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Rähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestraft. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekanntem Schiffern oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Rähne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbauet, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufs von der andern Seite keinen begründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchstgehabte Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insignels vollzogen.
Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Dohna.

Beyme.

III. Der Rittergutsbesitzer Wolff zu Gronowo, Kreises Thern, hat das Spezial-Direktorat der hiesigen Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen niedergelegt. Marienwerder, den 19ten Januar 1844.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Gutsbesitzer Keller zu Wulka ist als Spezial-Direktor der hierselbst bestehenden Mobilien-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden. Marienwerder, den 27sten Januar 1844.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. In Battrow, Flatowschen Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den geschwidrigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchsutter gesperrt worden ist. Marienwerder, den 15ten Januar 1844.
Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Der landesherrliche Fiskus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Ueberrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bett der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schweh, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41 Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiskus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsbrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

- a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nach-

gesucht. — Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Localc zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berent's Kreises.

B l i n d o w.

V e r z e i c h n i s s

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrisfelungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabschteilungen, durch welche die Leitungen gehen.

I. D a s S c h w a r z w a s s e r.

Die Ableitung.

A. Vom Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Borak, Bonk, Niedzno, Uroszyce, durch den Königl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstbelauf Cottasberg, Reviere's Okonin.

B. Oberhalb der Ddry Freythal-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Ddry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adlichen Herrschaft Czersek gehörenden Feldmarken Lonk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Zastrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Beläufe Rosenthal und Labodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schlewitz, Rosachatka und Glowka nach dem Koniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wicel und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Lonk, adlich Bösenfleisch auf die Feldmark Zastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussia theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prussia zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdreie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schlewitz in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Platzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Goldowka und Zdroie. Sie endet im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampfen, dann aber die Gemarkung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Czipin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Mühle, Czipin, Kasparus und Sucha-Brzeznicia in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilczblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Lassek und Kalemba über die Feldmark Strzina und bleibt im Revier Osche, Belauf Alfließ, Adlershorst und Osche.

Die Zurückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Boršk, Bonk, Uroszce, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstetablissement gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prussy in das alte Flußbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Decipel-Sees und den Brzenek-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Kließ bei Sucha-Brzeznic, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rische-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Decipel- u. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznic, die Czysze-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb der genannten Beläufe des Reviers Osche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

II. Die Brahe.

Die Ableitung.

F. Aus dem Witoczno-See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Wojziodda, den Belauf Schwornigak, dann durch die Adlich Chelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plešno, Mitneck, Starz, Drzewiz, Czernika-Mühle, Struga, Spiarwia in den Gildan-See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Dkronglik im Revier Wojziodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Mittel und Ubogga durch die Luttomier und Czerker Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Wojziodda, Beläufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Rehhof, Lindenbusch und Brunstplaz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwenkatowo in den Schwenkatowo-See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Bonk, den Sano-See, den See bei Szukar, und Szierohken, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Taschinik durch den königl. Forstbelauf Pulko, Reviers Grünfelde in

das Revier Jagdschütz und dessen Beläufe Alexandrowo, Biala-See, Stronnobrückt und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Ublisch Neubrück, Borwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Borwerk Jagodowo in das Revier Jagdschütz, Belauf Rinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin-See am rechten Ufer ist auf dem Situationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Spritze einen bedeutenden Zufluß für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witoczno-See's, in welchen die Spritze fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin-See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigah führt.

Vom Karchin-See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigah, Drzewih, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowih, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, durch das Revier Wojziwodda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarpecze, durch den Belauf Kossarawo, Reviers Wojziwodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Erone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Okollo, Stopka, Goscieradz, Wtelno, Tryscin, Janowo durch den Belauf Tryscin, Reviers Jagdschütz, über die Feldmarken Borwerk und Kolonie Dplawiec, in das Revier Jagdschütz, Belauf Gziskowo.

Die Zurückleitung.

ad F. Mitteltst einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigah in das alte Flußbett, dann durch den Gzeräker Fluß (Einfluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner-Fluß (Einfluß bei Kelpiner Brücke) den Dzieräker-Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla-Mühle, den Abfluß des Suchau-Sees, den Bach bei Krangel-Mühle (fällt bei Dżemka in die Brahe) den Bach bei Hammer-Mühle (Einfluß bei Konyska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mitteltst mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Gziskowke in den Grenzen der Feldmark Gziskowke. Gzeräk, den 12ten November 1843.

F. L. Schall.

G. M. Westfeld.

Deconomie-Commissions-Rath.

Sicherheits-
Polizei.

VII. Der im vorjährigen Amtsblatt Nro. 24. pag. 171. vom hiesigen Königl. Inquisitionat steckbrieflich verfolgte Gutspächter Ignah Glinowiecki ist bereits ergriffen worden.

Marienwerder, den 26sten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der unten signalisirte russische Ueberläufer und Polizei-Observat Michael Gregorio ist nach seinem Eintriffen aus Graudenz, und nachdem dasselbe Miethegeld erhoben, gleich nach dem Antritte seines Dienstes heimlich von hier entwichen. — Die Wohlwöblichen Orts- und Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Michael Gregorio gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall den Geschen gemäß mit ihm zu verfahren.

Briesen, den 27sten Januar 1844.

Der Magistrat.

Signallement.

Geburts- und Wohnort — Kamsia Zblovia in Russland, Religion — gr. Katholisch, Alter — 26 Jahr, Stand — Arbeitsmann, Größe — 5 Fuß — 2 Zoll, Haare — blond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — grau, Nase — stumpf, Mund — klein, Zähne — gut, Bart — blonden Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein.

at nt-Be-
willigung. IX. Dem Friedrich Bickelmann zu Saarbrücken ist unterm 11ten Januar 1844 ein Patent auf eiserne Wagenräder in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung, auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-
Chronik. X. Die Königlichen Domainen-Pächter Herr Voß zu Schumilowo und Herr Staudy zu Unistaw sind zu Ober-Amtleuten ernannt worden. In den Monaten November und Dezember 1843 sind folgenden Hauslehrern und Lehrerinnen die vorschristsmäßigen Erlaubnißscheine ausgesetzt worden:

1. Carl Eduard Lewin zu Mariersfelde,
2. Herrmann Rehbein zu Sampyhl,
3. Marie Bethke zu Breitenfelde,
4. Carl Julius Böck zu Lichtfelde,
5. Carl Theodor Hildebrand zu Janiskau.

Vom 1. März d. J. ab ist die Steuer-Receptor- und Salzfacter-Stelle zu Pr. Friedland dem bisherigen Steuer-Receptor v. Kopp zu Pol. Fuhlbeck, und die Steuer-Receptor-Stelle zu Pol. Fuhlbeck dem bisherigen Chausseegeld-Erheber Heß zu Peterswalde übertragen.